



Erläuterungen zum Erhebungsblatt

Pflanzengesundheitszeugnis für SAATGUTEXPORTE

Grundsätzliches:

Die Internationale Pflanzenschutzkonvention (IPPC 1997, Annahmeerklärung beschlossen im Nationalrat am 6. Juli 2005, beschlossen im Bundesrat am 21. Juli 2005) bildet die völkerrechtliche Grundlage zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen.

1. Für die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) im Falle von Saatgutexport ist die zuständige Behörde im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes (PSG 1995 i.d.g.F) das Bundesamt für Ernährungssicherheit- Institut für Saatgut. Geltende Verträge ermöglichen im Sinne der Kundenfreundlichkeit die Ausstellung durch Landesorgane. In wenigen Einzelfällen wird das PGZ vom Institut für Saatgut selbst ausgestellt. Ab 1.1.2006 werden nur mehr die in der Pflanzenschutz-Formular-Verordnung festgelegten "neuen" Formulare Verwendung finden.
2. Die Gültigkeitsdauer eines ausgefertigten PGZ´s beträgt in der Regel 14 Tage und ist von den Einfuhrbestimmungen des Ziellandes abhängig.
3. In den allermeisten Fällen werden PGZ´s in den Sprachen Deutsch oder Englisch ausgestellt. Anderslautende Regelungen sind von den Einfuhrbestimmungen des Ziellandes abhängig.
4. Die Nummerierung erfolgt im Zusammenhang mit dem Musterformular:

Feld-Nr.	Erläuterung
1	Name und Anschrift des Exporteurs: (Firmenstempel) Bezeichnung und Anschrift der Firma, welche ein Pflanzengesundheitszeugnis beantragt in Übereinstimmung mit den Frachtpapieren. Dem Exporteur wird letztlich das Pflanzengesundheitszeugnis zugesandt und die anfallenden Gebühren verrechnet. Er ist gegenüber der zuständigen Saatgutenerkennungsbehörde für sämtliche Angaben verantwortlich. Nur die Verwendung einer österreichischen Anschrift des Exporteurs ist zulässig.
2	Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses/ Interne Analysennummer: An der vorgesehenen Stelle ist die fortlaufende, einmalige, 6-stellige Seriennummer des Zeugnisses bereits eingedruckt. Sie dient der Rückverfolgbarkeit der ausstellenden Stelle. Die Vergabe der internen Analysennummer erfolgt durch die Saatgutenerkennungsbehörde.
3	Angegebener Name und Anschrift des Empfängers: Bezeichnung und Anschrift des Empfängers der angegeben Partie. Name und Anschrift werden hier angegeben und müssen so genau sein, dass die Pflanzenschutzorganisation des Empfängerlandes diese Daten verifizieren kann. Angaben, wie z.B. „to order“ oder „to whom it may concern“ sind unzulässig.
4	Pflanzenschutzdienst von ÖSTERREICH an Pflanzenschutzdienst(e) von: ÖSTERREICH wird am Formular vorgedruckt. Nach „An Pflanzenschutzdienst(e) von:“ ist das Land einzutragen, in welches die Ware exportiert wird.



5	<p>Ursprungsort: Der Ursprungsort bezeichnet jenen Staat in welchem das bezeichnete Saatgut erwachsen ist. Die Angabe des Ursprungsortes bei österreichischer Herkunft und grünem Pflanzengesundheitszeugnis ist immer ÖSTERREICH. Bei Weiterversendungszeugnissen (PGZ braun), ist jener (Nicht EU-)Staat anzugeben, in dem die Ware erwachsen ist. In jedem Fall muss zumindest das Ursprungsland angegeben werden. Die Ursprungsangabe „EU“ ist auf keinen der beiden PGZ- Typen zulässig.</p>										
6	<p>Angegebenes Transportmittel: Angabe des Transportmittels: z.B.: LKW, Bahn, DHL, etc. Es ist jenes Transportmittel anzugeben, mit dem die Grenze überschritten wird.</p>										
7	<p>Angegebene Eintrittsstelle: Es ist möglichst der erste Ort im endgültigen Bestimmungsland anzugeben, an dem die Sendung dieses Land physisch erreicht.</p>										
8	<p>Zahl und Beschreibung der Packstücke, Unterscheidungsmerkmale, Art der Ware, botanischer Name der Pflanzen:</p> <p>Angabe einer eindeutigen Identität des Saatgutes zur Identifizierung durch den Pflanzenschutzdienst des Bestimmungslandes. Folgende Angaben sind nötig:</p> <p>Botanischer Name, Deutscher Name, Sortenbezeichnung, Kategorie, - bzw. OECD-Bezugs-/Referenznummer, Verpackungsart, Anzahl der Packstücke (inklusive Beschreibung und Füllmenge der einzelnen Packstücke), Beizung, Kontrollnummer, bzw. Angaben zu Bezugs-, Partie- (Lot-) Nummern, Nummern bei ausländischen Partien müssen vollständig und in exakter Übereinstimmung mit der Syntax am amtlichen Etikett angegeben werden. Die hier gemachten Angaben sollten so genau wie möglich sein. In zweckdienlichen Fällen kann eine Anlage zum PGZ genutzt werden. Handelsnamen oder sonstige wirtschaftliche Angaben sind hier nicht erforderlich. Besteht die Sendung aus mehreren Partien, sodass für die Angabe der Platz im Formularfeld nicht ausreichend, ist an dieser Stelle auf die Anlage zu verweisen.</p>										
9	<p>Angegebene Menge: Die Gewichtsangabe der Gesamtmenge erfolgt in kg.</p>										
10	<p>Bestätigung: Angabe nur im Falle von Antrag auf Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (braun)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">a</td> <td>Angabe des Ursprungslandes ist anzugeben</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">b</td> <td>Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes ist einzutragen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">c</td> <td>Eintragen ob PGZ des Ursprungslandes im Original oder in Kopie beigelegt wurde</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">d</td> <td>Ankreuzen ob verpackt, wiederverschlossen oder in seiner ursprünglichen Verpackung befördert wird</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">e</td> <td>Beides ankreuzen</td> </tr> </table>	a	Angabe des Ursprungslandes ist anzugeben	b	Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes ist einzutragen	c	Eintragen ob PGZ des Ursprungslandes im Original oder in Kopie beigelegt wurde	d	Ankreuzen ob verpackt, wiederverschlossen oder in seiner ursprünglichen Verpackung befördert wird	e	Beides ankreuzen
a	Angabe des Ursprungslandes ist anzugeben										
b	Nummer des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes ist einzutragen										
c	Eintragen ob PGZ des Ursprungslandes im Original oder in Kopie beigelegt wurde										
d	Ankreuzen ob verpackt, wiederverschlossen oder in seiner ursprünglichen Verpackung befördert wird										
e	Beides ankreuzen										
11	<p>Zusätzliche Erklärung: Zusätzliche Erklärungen können angegeben werden die vom Einfuhrland gefordert werden und für die kein entsprechendes Formularfeld vorgesehen ist. Die Übertragung in das Zeugnis erfolgt vorbehaltlich der Erbringung eines Nachweises über die Erfüllung der zusätzlich gewünschten Erklärung. Der Wortlaut zusätzlicher Erklärungen kann z.B. in pflanzengesundheitlichen Regelungen, Einfuhrgenehmigungen oder bilateralen Vereinbarungen festgelegt sein. Jedenfalls sind sie vom Antragsteller (Exporteur) unaufgefordert anzugeben. Sollte der vorgesehene Platz für die zusätzliche Erklärung nicht ausreichen, kann eine Anlage zum PGZ verwendet werden.</p>										
12	<p>Behandlungsart: Wurde eine spezielle Behandlung (zusätzlich zur Beizung) wie z.B. Begasung, Desinfektion o.ä. vorgenommen wird es hier eingetragen.</p>										



13	Chemikalie (Wirkstoff): Der entsprechende Wirkstoff der speziellen Behandlung (Pkt.12) ist gemäß dem Pflanzenschutzmittelregister anzugeben.
14	Einwirkungsdauer und Temperatur: Angabe der Behandlungsdauer und der Temperatur ist nur anzugeben bei Behandlungen gegen Vorratsschädlinge, Schaderreger, die zusätzlich zur Beizung angewendet werden (z.B. Begasung gegen Käfer)
15	Konzentration: Die Konzentration des Behandlungsmittels der genannten Behandlung ist anzugeben.
16	Datum: Angabe des Behandlungsdatums.
17	Zusätzliche Anmerkungen: Freies Feld für etwaige sonstige Angaben
18	Gewünschte Anzahl von Zertifikaten: Bei der Zahlenangabe mehr als 1 werden Duplikate ausgestellt.
19	Datum, Unterschrift des Antragstellers Mit der Unterschrift des Antragsstellers wird die Richtigkeit der angegebenen Daten bestätigt. PGZ dürfen nicht nach- oder vordatiert werden.